



**Änderung der Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der  
Stadt Iserlohn  
mit Bekanntmachungsanordnung vom 11.05.2020**

**I**

Der Haupt- und Personalausschuss hat mit Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs.1 Satz 1 GO NRW am 21.04.2020 die nachstehende Wahlordnung beschlossen.

Diese Wahlordnung beruht auf § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der zur gültigen Fassung.

**§ 1**

**Allgemeine Grundsätze**

Für die Wahl gelten § 27 Gemeindeordnung (GO NRW) sowie die §§ 2, 5 Abs. 1, 9 - 13, 24 - 27, 30, 34 - 46, 47 Satz 1 und 48 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Kommunalwahlordnung (KWahlO) in der jeweils gültigen Fassung gilt sinngemäß, soweit diese Wahlordnung nichts anderes bestimmt.

**§ 2**

**Geltungsbereich/Anzahl**

1. Diese Wahlordnung gilt für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Iserlohn.
2. Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Iserlohn. Das Wahlgebiet kann in Stimmbezirke eingeteilt werden.
3. Die Anzahl der nach dieser Wahlordnung zu wählenden Mitglieder des Integrationsrates wird auf 10 festgesetzt. Die Anzahl der vom Rat der Stadt Iserlohn zu bestellenden Mitglieder des Integrationsrates legt der Rat der Stadt Iserlohn in einer Verfahrensregelung für den Integrationsrat fest, wobei diese Festlegung die Anzahl von 9 nicht überschreiten darf.

**§ 3**

**Wahlorgane**

Wahlorgane sind

1. der Bürgermeister als Wahlleiter,
2. der Wahlausschuss,
3. für jeden Stimmbezirk der Wahlvorstand,
4. der zentrale Auszählwahlvorstand

## **§ 4 Wahlberechtigung**

Wahlberechtigt ist gem. § 27 Abs. 3 GO NRW, wer

1. nicht Deutscher im Sinne des Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist,
2. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
3. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
4. die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungs-Nr. 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.08.2013 (BGBl. I S. 3458) erworben hat.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

1. 16 Jahre alt sein,
2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
3. mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

Wahlberechtigte Personen nach Satz 1 Nrn. 3 und 4 müssen sich bis zum 12. Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen.

Von den in Satz 1 Nr. 3 aufgeführten Personen ist die Wahlberechtigung für den Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis durch Vorlage der Einbürgerungsurkunde zu erbringen.

## **§ 5 Wahlrechtsausschluss**

Nicht wahlberechtigt sind ausländische Staatsangehörige,

1. auf die das Aufenthaltsgesetz in der aktuellen Fassung nach seinem § 1 Abs. 2 Nrn. 2 oder 3 keine Anwendung findet oder
2. die Asylbewerber sind.

## **§ 6 Wählbarkeit**

1. Wählbar sind alle Wahlberechtigten nach § 4 sowie alle Bürger der Stadt Iserlohn, die
  - am Wahltag 18 Jahre alt sind und
  - mindestens seit drei Monaten vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben
2. Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

## **§ 7 Wahltermin**

Die Integrationsratswahl findet am Tag der Kommunalwahl statt. Die Wahlzeit dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.

## **§ 8 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**

Der Wahlleiter fordert zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Er weist auf den § 27 Abs. 5 GO NRW und auf § 9 dieser Wahlordnung hin.

## **§ 9**

### **Einreichung der Wahlvorschläge**

1. Wahlvorschläge können
  - von Gruppen von Wahlberechtigten oder Bürgern/Bürgerinnen (Listenwahlvorschlag)
  - einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgern/Bürgerinnen (Einzelbewerber)vom Tag der Aufforderung an bis zum 59. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, beim Wahlamt der Stadt Iserlohn eingereicht werden.  
Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.
2. Für die Wahlvorschläge sind Formblätter zu verwenden, die vom Wahlamt zur Verfügung gestellt werden.
3. Die Wahlvorschläge müssen in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben die Bezeichnung der Liste sowie Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit (Nationalität), Anschrift der Bewerber/innen und E-Mail-Adresse oder Postfach in numerischer Rangfolge enthalten.  
Sofern Stellvertreter benannt werden, so sind diese ebenfalls mit den Angaben nach 1 aufzuführen.  
Dem Wahlvorschlag sind beizufügen:
  - a) die Zustimmungserklärungen der Bewerber/innen sowie ggf. der persönlichen Stellvertreter/innen und
  - b) die Bescheinigung der Wählbarkeit.
4. In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

## **§ 10**

### **Stellvertretung, Nachrücken**

1. Dem Wahlvorschlag für einen Einzelbewerber oder einen Listenbewerber kann unmittelbar ein persönlicher Stellvertreter zugeordnet werden. Dieser vertritt den gewählten Bewerber im Falle einer Verhinderung.  
Für Listenwahlvorschläge sind folgende weitere Stellvertretungsregelungen zulässig:
  - a) Stellvertretung nach Listenreihenfolge  
Werden keine persönlichen Stellvertreter zugeordnet, so bestimmt sich die Reihenfolge der Stellvertretung in entsprechender Anwendung des § 45 Abs. 1 KWahlG, so dass an die Stelle des verhinderten gewählten Bewerbers der für ihn auf der Liste aufgestellte Ersatzbewerber, falls ein solcher nicht benannt ist bzw. dieser auch verhindert ist, der Listennächste tritt.
  - b) Kombination aus Stellvertretung durch persönliche Stellvertreter und nach Listenreihenfolge  
Hierbei
    - werden die gewählten Bewerber, denen unmittelbar ein persönlicher Stellvertreter zugeordnet wurde, im Falle ihrer Verhinderung an der Sitzung von dem jeweiligen persönlich zugeordneten Stellvertreter vertreten.
    - bestimmt sich die Reihenfolge der Stellvertretung für die gewählten

- Bewerber, denen kein persönlicher Stellvertreter unmittelbar zugeordnet ist oder deren persönlich zugeordneter Stellvertreter ebenfalls verhindert ist, in entsprechender Anwendung des § 45 Abs. 1 KWahlG. Hiernach tritt an die Stelle des verhinderten gewählten Bewerbers der für ihn auf der Liste aufgestellte Ersatzbewerber, falls ein solcher nicht benannt bzw. ebenfalls verhindert ist, der erste nicht gewählte Bewerber der Liste, der nicht als persönlicher Stellvertreter eines anderen gewählten Vertreters unmittelbar mitgewählt wurde.
2. Scheidet ein gewählter Einzelbewerber endgültig aus dem Integrationsrat aus und wurde für diesen ein persönlicher Stellvertreter unmittelbar mitgewählt, kann dieser ihn ersetzen.
  3. Scheidet der Bewerber einer Liste endgültig aus dem Integrationsrat aus, kann, soweit ein persönlicher Stellvertreter unmittelbar mitgewählt wurde, dieser nachrücken, soweit kein Ersatzbewerber benannt ist. Soweit Bewerber einer Liste weder einen Ersatzbewerber noch einen persönlichen Stellvertreter haben, rückt der auf der Reserveliste der Reihenfolge nach nächste Bewerber in entsprechender Anwendung des § 45 Abs. 1 KWahlG nach.

## **§ 11 Ungültige Wahlvorschläge**

1. Wahlvorschläge sind ungültig,
  - a) wenn sie nicht fristgerecht beim Wahlamt eingegangen sind (§ 9 Abs. 1),
  - b) wenn andere, als die vom Wahlamt bereitgestellten Formblätter verwendet worden sind (§ 9 Abs. 2),
  - c) wenn sie nicht die für die Bewerber/innen vorgeschriebenen Angaben enthalten oder wenn diese nicht lesbar sind (§ 9 Abs. 3),
  - d) soweit sie Personen enthalten, die nicht wählbar sind.
2. Mängel in den Wahlvorschlägen können bis zum Ablauf der Einreichungsfrist gem. § 9 Abs. 1 durch die Vertrauensperson beseitigt werden.

## **§ 12 Zulassung der Wahlvorschläge durch den Wahlausschuss**

1. Der Wahlleiter hat die Wahlvorschläge sofort zu prüfen. Stellt er Mängel fest, so fordert er unverzüglich die Vertrauensperson auf, sie rechtzeitig zu beseitigen. Die Vertrauensperson kann gegen Verfügungen des Wahlleiters den Wahlausschuss anrufen.
2. Der gem. § 2 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz gebildete Wahlausschuss prüft die Wahlvorschläge nach Maßgabe der §§ 9, 10 und 11 dieser Wahlordnung und entscheidet spätestens am 47. Tag vor der Wahl über ihre Zulassung.
3. Der Wahlleiter gibt die zugelassenen Wahlvorschläge spätestens am 27. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt.

## **§ 13 Stimmzettel**

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie enthalten die zugelassenen Wahlvorschläge mit den Namen und Vornamen der ersten fünf Bewerber/innen. Sofern

persönliche Stellvertreter im Wahlvorschlag benannt und zugelassen worden sind, werden diese ebenfalls mit Namen und Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen. Die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel richtet sich nach dem Eingang der Wahlvorschläge.

#### **§ 14 Wahlbenachrichtigung**

1. Spätestens am Tag vor der Auslegung des Wählerverzeichnisses benachrichtigt der Wahlleiter jede wahlberechtigte Person mit einer Wahlbenachrichtigung, dass sie im Wählerverzeichnis eingetragen ist.
2. Die Wahlbenachrichtigung soll enthalten:
  - a) den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung,
  - b) den Stimmbezirk und den Wahlraum,
  - c) die Wahlzeit,
  - d) die Nummer, unter der die wahlberechtigte Person in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
  - e) die Aufforderung, die Wahlbenachrichtigung und einen Ausweis zur Wahl mitzubringen, verbunden mit dem Hinweis, dass das Wahlrecht auch bei Verlust der Wahlbenachrichtigung ausgeübt werden kann.

#### **§ 15 Wahlbekanntmachung**

Der Wahlleiter macht spätestens am 6. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt:

- a) den Wahltermin,
- b) Beginn und Ende der Wahlzeit,
- c) die Verteilung der Stimmbezirke und Wahllokale,
- d) den Hinweis darauf, dass die Stimmzettel amtlich hergestellt und im Wahlraum bereitgestellt werden,
- e) den Hinweis darauf, dass die Wahlbenachrichtigung und ein Ausweis zur Wahl mitzubringen sind und
- f) den Hinweis darauf, dass der Wähler/die Wählerin bei der Stimmabgabe nur eine Stimme hat und den Namen der Liste bzw. den Namen des Einzelbewerbers/der Einzelbewerberin, dem er/sie seine/ihre Stimme geben will, durch Ankreuzen der dafür vorgesehenen Spalte kennzeichnen muss.

#### **§ 16 Durchführung der Wahl**

1. Die Wahl in den Stimmbezirken ist öffentlich. Der Wahlvorstand kann aber im Interesse der ordnungsgemäßen Wahlhandlung die Zahl der Anwesenden im Wahlraum beschränken.
2. Den Anwesenden im Wahlraum ist jede Einflussnahme auf die Wahlhandlung und das Wahlergebnis untersagt.
3. In und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, ist jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten.
4. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis des Stimmbezirks, in dem die Person wahlberechtigt ist, eingetragen ist. Inhaber des Wahlscheines können in einem beliebigen Wahllokal oder per Briefwahl wählen.
5. Der Wähler hat eine Stimme. Sie wird geheim abgegeben.

6. Gewählt wird, indem durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf eine andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, welche Liste bzw. welchem Einzelbewerber die Stimme gelten soll.
7. Daraufhin wird der Stimmzettel in der Kabine so gefaltet, dass niemand von außen erkennen kann, wie gewählt wurde und anschließend in die Wahlurne eingeworfen.
8. Der Wahlvorstand vermerkt die Stimmabgabe neben dem Namen des Wählers im Wählerverzeichnis.
9. Die Stimme kann nur persönlich abgegeben werden. Wer des Lesens unkundig ist oder durch körperliches Gebrechen gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Wahlurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen. Der Wahlvorstand ist vor der Stimmabgabe entsprechend zu informieren.
10. Die Wähler haben sich gegenüber dem Wahlvorstand über ihre Person auszuweisen.
11. Über die Wahlhandlung ist eine Wahlniederschrift zu fertigen.
12. Die Wahlniederschrift ist von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben.

## **§ 17 Briefwahl**

1. Die Übersendung von Briefwahlunterlagen ist von den Wahlberechtigten gemeinsam mit dem Wahlscheinantrag zu beantragen. Ein Antrag befindet sich auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung und ist darüber hinaus beim Wahlamt erhältlich.
2. Bei der Briefwahl hat der Wähler dem Bürgermeister der Stadt Iserlohn in einem verschlossenen amtlichen Briefumschlag (Wahlbrief)
  - a) seinen Wahlschein,
  - und
  - b) in einem gesonderten verschlossenen blauen Umschlag (Stimmzettelumschlag) seinen Stimmzettelso rechtzeitig zu übersenden oder zu überbringen, dass sie - spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr - bei ihm eingehen.
3. Auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson (§16 Abs. 9 der Wahlordnung) dem Bürgermeister an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem Willen des Wählers gekennzeichnet worden ist.

## **§ 18 Ermittlung des vorläufigen Wahlergebnisses und Wahlniederschrift**

1. Das Wahlergebnis wird nach dem Wahltag von dem Auszählwahlvorstand ermittelt.
2. Die Ermittlung des Wahlergebnisses im Auszählwahlvorstand ist öffentlich. Der Auszählwahlvorstand kann aber im Interesse eines ordnungsgemäßen Ablaufs die Zahl der Anwesenden beschränken. Den Anwesenden im Auszählraum ist jede Einflussnahme auf das Wahlergebnis untersagt.
3. Im Auszählwahlvorstand ist über die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses eine Wahlniederschrift zu fertigen. Der Vordruck "Wahlniederschrift Auszählwahlvorstand" wird vom Wahlamt zur Verfügung gestellt.
4. Die Wahlniederschrift ist von allen Mitgliedern des Auszählwahlvorstandes zu unterschreiben.

## **§ 19 Feststellung des Wahlergebnisses**

1. Der Wahlausschuss stellt – nach vorangegangener Vorprüfung der Wahlniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch den Wahlleiter- unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis und die Sitzverteilung nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung Sainte Lague/Schepers fest. Er ist dabei an die Entscheidung der Wahlvorstände gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen. Bei gleichen zu berücksichtigenden Zahlenbruchteilen bis zu vier Stellen nach dem Komma entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
2. Entfallen bei der Sitzverteilung auf einen Vorschlag mehr Sitze, als Bewerber benannt sind, bleiben diese Sitze unbesetzt.
3. Der Wahlleiter macht das Ergebnis unverzüglich ortsüblich bekannt, benachrichtigt die gewählten Bewerber und fordert sie schriftlich auf, die Wahl binnen einer Woche anzunehmen.
4. Für die Annahmeerklärung, den Mandatsverlust (einschließlich Verzicht) und die Ersatzbestimmung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend.

## **§ 20 Wahlprüfung**

1. Wird gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erhoben, so entscheidet der für die Gemeindewahl gebildete Wahlprüfungsausschuss über den Einspruch.
2. Ein Einspruch kann von jeder wahlberechtigten Person sowie allen Bürgerinnen und Bürgern binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses beim Wahlleiter erhoben werden. Die Entscheidung über den Einspruch ist binnen eines Monats nach Ablauf der Frist für die Einspruchserhebung zu treffen.
3. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend.

## **§ 21 Amtssprache/Öffentliche Bekanntmachung**

1. Die Amtssprache ist deutsch.
2. Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Wahlordnung sind entsprechend der Regelungen des § 12 der Hauptsatzung der Stadt Iserlohn vorzunehmen.

## **§ 22 Inkrafttreten**

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt – Amtsblatt des Märkischen Kreises - in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die bisherige Wahlordnung außer Kraft.

## **II Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Wahlordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NRW kann gem. § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit der

Bekanntmachung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt – Amtsblatt des Märkischen Kreises - nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Wahlordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Iserlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Iserlohn, 11.05.2020

Der Bürgermeister  
In Vertretung  
Michael Wojtek